OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551067/10/KLe

Datum: Linz, 10. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Jagdverwalters des Eigenjagdgebietes x, E S, x, x, gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters, Bezirksgruppe Gmunden, Traunfeldstraße 2, 4663 Laakirchen vom 21. Dezember 2016, GZ: BJM-GM-JNW-01-2016, wegen Abweisung des Antrages auf Festlegung eines Jägernotweges gemäß Oö. Jagdgesetz (mitbeteiligte Partei: Jagdgesellschaft x, vertreten durch Jagdleiter x, x, x) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der Spruch des Bescheides der belangten Behörde wird mit der Maßgabe abgeändert, dass er wie folgt zu lauten hat: „Der Antrag des Jagdverwalters der Eigenjagd x, OFö. E S, vom 8. November 2016 wird zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Der Bezirksjägermeister (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2016, GZ: BJM-GM-JNW-01-2016, den Antrag der Eigenjagd x, vertreten durch den Jagdverwalter OFö. E S, abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Einräumung eines Jägernotweges ein Zwangsrecht darstelle, das in das Recht eines fremden Jagdausübungsberechtigten eingreife, dieses Zwangsrecht nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein dürfe und daher nur im erforderlichen Ausmaß zu bestimmen sei. Das Ermittlungsverfahren, insbesondere der Lokalaugenschein an Ort und Stelle, habe ergeben, dass das Eigenjagdgebiet x grundsätzlich über das öffentliche Gut (x-straße) jederzeit erreichbar sei. Die Eigenjagd x sei ausreichend erschlossen, der dem Antrag zugrundeliegende Revierteil sei mit einem Umweg über den Weg auf den x erreichbar, der jedoch zumutbar sei (ein sehr beliebter Wanderweg). Dieser auch als „x-weg“ bekannte Weg führe in einer geschätzten Länge von 150 m über das Grundstück Nr. x, KG x, dieses gehöre zum genossenschaftlichen Jagdgebiet x. Dieser Zugang zum Teiljagdgebiet der Eigenjagd x sei von den Beteiligten bei der Verhandlung vor Ort außer Streit gestellt worden. Der vom Jagdverwalter der Eigenjagd x beantragte Jägernotweg über die Parzellen Nr. x, x, x und x, KG x, sei für die Bejagung der Eigenjagd x nicht notwendig. Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines Jägernotweges würden daher nicht vorliegen.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde eingebracht und beantragt, eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen und den „Rundweg über den x - x“ als im Sinne des § 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz für den allgemeinen Gebrauch ausgewiesenen Weg zu bestätigen und die Wegstrecke über die Grundstücke Nr. x, x, x, x, alle KG x, über die ein Fahrtrecht grundbücherlich eingetragen ist, (EZ x, KG x) als Zugang auch für jagdliche Zwecke festzustellen.

Begründend wird ausgeführt:
„Gegen den Bescheid des Bezirksjägermeisters J E vom 21.12.2016 erhebe ich in der mir zugestandenen Frist Beschwerde, die ich wie folgt begründe:

Seit Jahrzehnten gibt es für den südwestlichen Teil des EJ. x folgende, auch regelmäßig benützte Zugänge:
1. die ausgewiesene Wegstrecke des ‚x-weges (xy-weges)‘ bzw. Rundweg über den x – Nr. x, und
2. das grundbücherliche Fahrtrecht über die Gst. Nr. x, x, x, x, alle KG. x.

Im Herbst des Jahres 2015 hat der Mitpächter der GJ. x, Herr J F dem Jagdverwalter der EJ. x, Hrn. OFö. E S die Benützung des unter 2. genannten Wegrechtes zu jagdlichen Zwecken untersagt.

Im Herbst des Jahres 2016 hat Herr F auch die Benützung des ‚Rundweges über den X – Nr. x' im südwestlichen Bereich untersagt. Daraufhin sahen wir uns gezwungen, einen Jägernotweg zu beantragen.

§ 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz lautet:
Wenn ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich ist, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Notweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden. (Anm: LGBl.Nr. 32/2012)

Seit ca. 40 Jahren wird die Eigenjagd x über den x-weg bzw. über den öffentlich markierten Geh- und Wanderweg auf den x, der auch in allen Stadtplänen von x ersichtlich ist (siehe Beilage 1 - Naturerlebniskarte der Stadtgemeinde x) zugegangen. Aus der Sicht des Beschwerdeführers ist es daher unstrittig, dass dieser Weg ‚Rundweg über den x – Nr. x' ein derartiger, für den allgemeinen Gebrauch bestimmter Weg ist und von uns somit für die Erreichung des Jagdgebietes gemäß den zuvor genannten Bestimmungen benützt werden darf.

Dies ist auch daraus ersichtlich, dass der ‚Rundweg über den x – Nr. x' mit den rot-weiß-roten Markierungen des ÖAV (Alpenvereines) als Wegeerhalter und mit den gelben Wegschildern der Stadtgemeinde x als ein für die Allgemeinheit benutzbarer Weg ausgewiesen ist. Auch in der beiliegenden Wanderkarte der Stadtgemeinde x ist dieser Weg ‚Rundweg über den x' mit der Nr. x ausgewiesen.

Aus der Sicht des Beschwerdeführers handelt es sich somit um einen allgemein benutzbaren Weg gemäß § 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, der auch ohne eingeräumten Jägernotweg von uns benützt werden kann.

Auch der im Bescheid angeführte ca. 150 m lange Wegteil, der über das Gst. Nr. x, KG. x führt, fällt unter die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, und ist daher auch aus der Sicht des Beschwerdeführers ohnehin ohne Jägernotweg begehbar.

Aus Sicht des Beschwerdeführers ist daher das Jagdgebiet x unabhängig von der Einräumung eines Jägernotweges über das öffentliche Gut (x-straße ‚xy-straße - Gst. Nr. x, KG. x) und über den zum allgemeinen Gebrauch ausgewiesenen ‚Rundweg über den x – Nr. x' zu erreichen.

Zusammenfassend ist daher aus unserer Sicht festzustellen, dass die durch den Mit-pächter der GJ. x widerrufene Benützung des ‚Rundweges über den x - Nr. x' als rechtswidrig anzusehen ist.
Zum vom Beschwerdeführer eigentlich beantragten Jägernotweg wird ausgeführt, dass für diese Wegstrecke ohnehin eine Fahrtrecht, ausgewiesen in der EZ x, KG. x ‚Ohne Tagebuchzahl Grunddienstbarkeit des Fahrtrechtes über den Grund des M E in x 3 und

des M K in x‘ besteht (siehe dazu auch Beilage 2 - Grundbuchauszug).

Es wird daher der Antrag an das Oö. Landesverwaltungsgericht gestellt im Zuge einer mündlichen Verhandlung (wenn möglich mit Lokalaugenschein),

1. den ‚Rundweg über den x - Nr. x‘ als im Sinne des § 55 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz für den allgemeinen Gebrauch ausgewiesenen Weg zu bestätigen.
2. die Wegstrecke über die Gst. Nr. x, x, x, x, alle KG. x, über die ein Fahrtrecht grundbücherlich eingetragen ist (EZ: x, KG. x), möge als Zugang auch für jagdliche Zwecke festgestellt werden.“

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 31. Jänner 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, die mitbeteiligte Partei und die belangte Behörde teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Mit Eingabe vom 8. November 2016 beantragte der Beschwerdeführer als Jagdverwalter und somit Jagdausübungsberechtigter des Eigenjagdgebietes x die Festlegung eines Jägernotweges zur Erreichung der Parzelle Nr. x (Schutzwald), damit der Jagdbetrieb so wie bisher aufrecht durchgeführt werden könne. Der ursprünglich benützte Zugang zum Jagdgebiet durch die Parzellen Nr. x, x, x und x, KG x, sei vom Leiter des Jagdausübungsberechtigten der Genossenschaftsjagd x nach 43-jähriger Benutzung mit der Androhung einer Anzeige untersagt worden.

Die Jagdgesellschaft x besteht aus 13 Mitgliedern. Das genossenschaftliche Jagdgebiet ist aufgrund einer internen Regelung auf die Mitglieder aufgeteilt. Das für den Bereich der Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, aufgrund dieser internen Regelung zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft, J F, untersagte im Herbst des Jahres 2015 dem Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagd x die Benützung des im Grundbuch eingetragenen Fahrtrechtes über die genannten Grundstücke zu jagdlichen Zwecken. Im Herbst des Jahres 2016 wurde auch die Benützung des „Rundweges über den x - Nr. x“ im südwestlichen Bereich untersagt.

Die Jagdgesellschaft x führte dazu aus, dass das Fahrtrecht über die Grundstücke Nr. x, x, x und x, KG x, ausschließlich der forstlichen Bewirtschaftung des x zur Holzabfuhr diene. Dies ergebe sich auch aus den Ausführungen des Jagdverwalters, denn dieser weise selbst darauf hin, dass die bisherige Nutzung dieses Zuganges auf freiwilliger Basis erfolgte und von der GJ x aufgekündigt

worden sei. Ein öffentlicher Wanderweg sei, wie es sich aus seiner Bezeichnung ergebe, eben ein Wanderweg und kein öffentlicher Weg im Sinne des Oö. Jagdgesetzes. Im Gebirge wäre es undenkbar, dass jeder Wanderweg (im Grundbuch nicht als öffentliches Gut ausgeschieden) von einem Jäger als Zugang zu seinem Revier verwendet werde.

Das Eigenjagdgebiet x ist über öffentliches Gut (x-straße) erreichbar. Auch der südliche Bereich des Eigenjagdgebietes ist über den im östlichen Bereich des Eigenjagdgebietes x verlaufenden Wanderweg Nr. x erreichbar.

Der Jagdleiter der Jagdgesellschaft x als Vertreter der mitbeteiligten Partei führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass kein Beschluss aller Mitglieder der Jagdgesellschaft darüber gefasst wurde, dass der Beschwerdeführer die antragsgegenständlichen Grundstücke betreten dürfe. Es liege daher keine Streitigkeit zwischen den Jagdausübungsberechtigten vor, da es keinen dahingehenden Beschluss der gesamten Jagdgesellschaft gebe.

Diese Feststellungen stützen sich auf den Verfahrensakt und die Ausführungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

§ 55 Oö. Jagdgesetz lautet:

(1) Wenn ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich ist, so hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Notweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.
(2) § 54 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens über das Ausmaß der Entschädigung die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister zu entscheiden hat, auch für den Jägernotweg.

Die Zuständigkeit des Bezirksjägermeisters als Behörde bedingt, dass kein Übereinkommen der beteiligten Jagdausübungsberechtigten vorliegt („… mangels eines Übereinkommens …“). Im gegenständlichen Fall gab es zwar aktenkundige Gespräche und Vermittlungsversuche zwischen dem Jagdausübungsberechtigten des Eigenjagdgebietes und dem Jagdleiter der Jagdgesellschaft bzw. eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft, aber keine Befassung der Jagdgesellschaft als Jagdausübungsberechtigte. Der Jagdausübungsberechtigte des genossenschaftlichen Jagdgebietes x (Jagdgesellschaft x) war somit nicht eingebunden.

Die belangte Behörde war daher, mangels Vorliegens eines Einigungsversuches der betroffenen Jagdausübungsberechtigten, zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides in der Sache unzuständig und hätte den Antrag mangels der gesetzlichen Antragsvoraussetzungen zurückweisen müssen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Festlegung eines Jägernotweges ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer